

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

EU: Das „Omnibus-Paket“ und seine Auswirkungen auf CBAM

Inhalt

- 01 EU: Das „Omnibus-Paket“ und seine Auswirkungen auf CBAM
- 03 Antragstellung zur Bewilligung als zugelassener CBAM-Anwender
- 03 BFG zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Nutzungsüberlassung von PKW an Dienstnehmer

Das kürzlich von der Europäischen Kommission vorgeschlagene „Omnibus-Paket“ und die geplanten Änderungen zur Verordnung (EU) 2023/956 stellen einen bedeutenden Schritt dar, um den regulatorischen Aufwand bei Nachhaltigkeitsthemen zu verringern. U.a. würde es dadurch zu Erleichterungen i.Z.m. dem CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism - CBAM) kommen.

CBAM ist ein System, mit dem verhindert werden soll, dass Unternehmen ihre emissionsintensive Produktion in Länder mit geringeren oder gar keinen CO₂-Bepreisungen verlagern, um Kosten zu sparen.

Derzeit müssen Einführer von CBAM-Waren „nur“ einer Meldepflicht nachkommen. Im nächsten Schritt kommt die Bepreisung durch den Erwerb von CBAM-Zertifikaten hinzu. Die Zertifikate sollen die CO₂-Emissionen, die bei der Herstellung der importierten Waren entstanden sind, ausgleichen.

Überblick der Änderungen durch „Omnibus“ auf CBAM

Zur Änderung der CBAM-Verordnung (EU) 2023/956 legte die EU-Kommission nun einen Entwurf vor (COM 2025/87). Durch die geplanten Änderungen soll sich die Anzahl der von den CBAM-Verpflichtungen Betroffenen reduzieren. Gleichzeitig sollen Unternehmen, die weiterhin unter die CBAM-Bestimmungen fallen, von Vereinfachungen profitieren. Insgesamt soll die Effizienz der Überwachung und Umsetzung des CBAM-Mechanismus verbessert werden. Die wichtigsten Änderungen sind u.a. wie folgt:

- Bagatellschwelle: Die bisherige Schwelle von EUR 150 pro Sendung soll auf 50 Tonnen CBAM-relevante Waren pro Jahr angehoben werden.



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

EU: Das „Omnibus-Paket“ und seine Auswirkungen auf CBAM

- Berechnung: Von CBAM-Verpflichtungen betroffene Unternehmer sollen von Vereinfachungen bei der Datenerhebung, Emissionsberechnung und Verifizierung sowie der Berechnung der erforderlichen Zertifikate profitieren. So sollen auch ab 2026 Standardwerte herangezogen werden können. Dennoch sollte analysiert werden, ob die Berechnung mit den tatsächlichen Werten unter Berücksichtigung bestimmter „Stellschrauben im Energiemix“ eventuell Einsparungspotential bietet.
- CBAM-Zertifikate: Ab 1. Jänner 2026 soll die Phase der Bepreisung beginnen, der Verkaufsstart der Zertifikate soll jedoch auf 2027 verschoben werden. Das bedeutet, dass betroffene Importe im Jahr 2026 sehr wohl mit Zertifikaten abgedeckt werden müssen, die Zertifikatsausgabe aber erst 2027 beginnt. Die Menge der zu erwerbende CBAM-Zertifikate richtet sich nach dem Preis der EU-ETS Zertifikate zum Zeitpunkt der Einfuhr.
- CBAM-Berichte (Erklärungen): Ab 2026 werden nur jährliche CBAM-Erklärungen abgegeben werden müssen (statt derzeit quartalsweise). Die Frist für die Einreichung der CBAM-Jahreserklärung soll von 31. Mai des Folgejahres auf 31. August des Folgejahres verlängert werden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch weiterhin die Europäische Kommission die Zolldaten mit den abgegebenen CBAM-Erklärungen abgleicht. So werden Überprüfungen durchgeführt, ob der Anmelder den Meldepflichten vollumfänglich nachkommt. Bei fehlenden, unvollständigen oder inkorrekten CBAM-Erklärungen wird ein Berichtigungsverfahren eingeleitet. Eine CBAM-Erklärung gilt als unvollständig oder inkorrekt, wenn die Daten oder Informationen in der vorgelegten Meldung nicht den festgelegten Anforderungen entsprechen, der Anmelder unrichtige Daten/Informationen verwendet bzw. wenn der Anmelder keine angemessene Begründung für die Verwendung von alternativen Berechnungsmethoden liefert. Finanzstrafen für Non-Compliance sollen zudem angehoben werden.
- Berechnung: Von CBAM-Verpflichtungen betroffene Unternehmer sollen von Vereinfachungen bei der Datenerhebung, Emissionsberechnung und Verifizierung sowie der Berechnung der erforderlichen Zertifikate profitieren. So sollen auch ab 2026 Standardwerte herangezogen werden können. Dennoch sollte analysiert werden, ob die Berechnung mit den tatsächlichen Werten unter Berücksichtigung bestimmter „Stellschrauben im Energiemix“ eventuell Einsparungspotential bietet.

Die Vorschläge sind jedenfalls zu begrüßen, die Umsetzung ist noch abzuwarten. Der Verordnungsvorschlag wird derzeit auf europäischer Ebene beraten.

Die EU-Kommission kündigte zudem weitere Änderungsvorschläge an: Ende 2025 ist eine vollständige Analyse der CBAM-Verordnung geplant, die eine Ausweitung auf weitere Produktgruppen sowie nachgelagerte Waren der bereits betroffenen Produktgruppen vorsieht.

Antragstellung zur Bewilligung als zugelassener CBAM-Anmelder

Neben dem „Omnibus-Paket“ Vorschlag zu CBAM liegt nun die EU-Verordnung hinsichtlich Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Bewilligung als zugelassener CBAM-Anmelder vor. Diese Verordnung ((EU) 2025/486) wurde am 18. März 2025 veröffentlicht. Betroffene CBAM-Waren dürfen ab 1. Jänner 2026 nur noch von zugelassenen CBAM-Anmeldern importiert werden.

Seit wenigen Tagen können nun betroffene Einführer von CBAM-Waren oder indirekte Zollvertreter für CBAM-Waren einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder stellen. Das Zollamt Österreich hat hierzu vor kurzem einen Leitfaden veröffentlicht. Demnach hat die Anmeldung über das Online-Portal „Authorisation Management Module“ (AMM), welches durch die Europäische Kommission bereitgestellt und verwaltet wird, zu erfolgen. Um auf das AMM zugreifen zu können, müssen eine EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification) und ein Zugang zum Unternehmensserviceportal vorhanden sein. Darauffolgend sind einige Daten einzugeben sowie Dokumente hochzuladen.

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen durch das Omnibus-Paket, werden Unternehmer ihre CBAM-Verpflichtungen und mögliche Befreiungen prüfen müssen, damit sie ab 1. Jänner 2026 CBAM-Waren importieren dürfen. Gegebenenfalls ist auch rechtzeitig mit der Antragstellung zu beginnen. Es sei darauf hingewiesen, dass der zuständigen Behörde bis zu 180 Tage Bearbeitungszeit erlaubt ist.

Der Leitfaden kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/Carbon-Border-Adjustment-Mechanism-\(CBAM\)-/bepreisungsphase-ab-2026/zulassung-als-cbam-anmelder-\(ab-1.-J%C3%A4nner-2025\).html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/Carbon-Border-Adjustment-Mechanism-(CBAM)-/bepreisungsphase-ab-2026/zulassung-als-cbam-anmelder-(ab-1.-J%C3%A4nner-2025).html)

BFG zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Nutzungsüberlassung von PKW an Dienstnehmer

Umsatzsteuergesetz

Das BFG befasste sich kürzlich in zwei Entscheidungen mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Nutzungsüberlassung von PKW an Dienstnehmer zu deren privater Verwendung.

In seiner Entscheidung vom 26. August 2024, RV/2100440/2023 hatte das BFG darüber zu entscheiden, ob im Falle der vertraglich geregelten Nutzungsüberlassung eines PKW eines deutschen Unternehmers an einen österreichischen Dienstnehmer bei Nutzung des PKW hauptsächlich in Österreich und auch für private Fahrten eine umsatzsteuerbare bzw. -pflichtige Überlassung oder eine umsatzsteuerlich unbeachtliche (unentgeltliche) Zurverfügung-Stellung vorliegt. Unter Bezugnahme auf die EuGH-Rechtsprechung in der Rs QM (20.01.2021, C-288/19) stellte das BFG das Vorliegen eines

BFG zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Nutzungsüberlassung von PKW an Dienstnehmer

Leistungsaustauschs fest und wies die Beschwerde ab. Wenn das Recht zur Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs individuell arbeitsvertraglich vereinbart wurde, stellt laut BFG ein Teil der Arbeitsleistung das Entgelt für die Überlassung dar, da (auch) von der Zusage dieser Nutzungsmöglichkeit die Entscheidung der Arbeitnehmer abhängt, ob sie das Beschäftigungsverhältnis zu den angebotenen oder nur zu anderen Bedingungen eingehen wollen. Gegen die Entscheidung wurde Parteienrevision eingebracht (beim VwGH anhängig unter Ro 2024/15/0028).

In der Entscheidung vom 10. Jänner 2025, RV/2100765/2024 hatte das BFG einen Fall der Nutzungsüberlassung von in Österreich zugelassenen und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden PKW eines deutschen Unternehmers an Dienstnehmer zu beurteilen. Der deutsche Unternehmer trug sämtliche Kosten i.Z.m. dem PKW, lediglich für private Reisen ins Ausland hatten die Dienstnehmer die Treibstoffkosten selbst zu tragen. Zwar stellt das BFG in seiner Entscheidung das Vorliegen eines Leistungsaustauschs fest, verneint jedoch unter Verweis auf die Ansicht der Finanzverwaltung (Rz 1931 UStR) eine Umsatzsteuerpflicht und führt dazu aus, dass diese zu einer systemwidrigen doppelten Besteuerung führen würde. Obwohl das BFG in seiner Argumentation der in den UStR dargelegten Rechtsauffassung folgt, wurde gegen die Entscheidung Amtsrevision eingebracht.

Ansprechpersonen

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: ey.com/at

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: eyaustria@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
+43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
+43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
+43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
+43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
+43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
+43 1 211 70 1247
maria.linzner-strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
+43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Vienna

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
+43 1 211 70 1179
klaus.pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at